

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2449 013

BEG § 92

Die Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen für einen Verfolgten, der nach Erreichung des 65. Lebensjahres, jedoch vor Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes, verstorben ist, ist ohne Hinzurechnung des 20 %igen Zuschlages festzusetzen, wenn im Zeitpunkt seines Todes zwar nicht die Voraussetzungen für die Gewährung eines Altersruhelohnes, wohl aber die Voraussetzungen für die Zahlung einer Hinterbliebenenrente an etwaige Hinterbliebene des Verstorbenen gegeben waren.

BGH, Urt. v. 14. November 1962 - IV ZR 120/62 - OLG Köln
LG Aachen

IV ZR 120/62

Verkündet am
14. November 1962

■■■■■, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Edith R ■■■■ geb. Z ■■■■, P ■■■■ Cottage, R ■■■■
Road, L ■■■■, ■■■■/England,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■■■■ ■■■■ -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten ■■■■ ,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■■■■ ■■■■ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 7. November 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wüstenberg, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandes-
gerichts Köln vom 25. Januar 1962 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die außergerichtlichen Kosten der
Revision zu tragen. Gerichtliche Gebühren und Aus-
lagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist die einzige Erbin ihres in der Deportation verschollenen Vaters Ferdinand Z[REDACTED]. Sie hat in dieser Eigenschaft verschiedene Entschädigungsansprüche angemeldet. Über den Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen hat die Entschädigungsbehörde durch Bescheid vom 8. Februar 1961 dahin entschieden, daß der Klägerin für einen Schadenszeitraum vom 1. Januar 1934 bis zum 8. Mai 1945 unter Einstufung des Erblassers in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes und ohne Gewährung des 20 %igen Zuschlages für fehlende Altersversorgung eine Kapitalentschädigung von 7.834,- DM gewährt wird.

Diesen Bescheid greift die Klägerin im vorliegenden Klageverfahren insoweit an, als der Zuschlag für fehlende Altersversorgung nicht berücksichtigt worden ist. Sie hat vorgetragen, ihr Vater habe an seinem zu unterstellenden Todestag (8. 5. 1945) keinen Anspruch auf Altersruhegeld nach dem Angestelltenversicherungsgesetz gehabt. Er habe damals statt der für die Erfüllung der gesetzlichen Wartezeit erforderlichen 180 Beitragsmonate nur 114 Monate belegen können: 56 Monatsbeiträge seien an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und 107 Wochenbeiträge (= 24 Monate) an die LVA Rheinprovinz gezahlt gewesen; weitere 34 Monate seien als Ausfallzeit infolge Arbeitslosigkeit anrechnungsfähig gewesen.

Die Klägerin hat beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 1.578 DM zu verurteilen.

Der Beklagte hat den Antrag gestellt, die Klage abzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen.

Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Gegenstand des Rechtsstreits ist ein Anspruch, der dem Vater der Klägerin wegen des von ihm erlittenen verfolgungsbedingten Schadens im beruflichen Fortkommen, und zwar wegen seiner Schädigung im privaten Dienst, erwachsen ist. Streitig ist allein die Höhe dieses Anspruchs, und zwar im Hinblick auf die Frage, ob bei der Berechnung der Kapitalentschädigung, die im übrigen nach Grund und Betrag feststeht, gemäß § 92 Abs. 2 BEG ein 20 %iger Zuschlag wegen fehlender Versorgung hinzuzurechnen ist. Das hat nach dieser Bestimmung dann zu geschehen, wenn der Verfolgte keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Vollendung des 65. Lebensjahres hat.

Der Wortlaut dieser Gesetzesstelle: "Hat der Verfolgte . . ." läßt nicht ohne weiteres eindeutig erkennen, auf welchen Zeitpunkt bei der Beantwortung der Frage abzustellen ist, ob der Verfolgte einen Anspruch auf Altersruhe-lohn hat, mit anderen Worten,

in welchem Zeitpunkt ein solcher Anspruch bestehen bzw. bestanden haben muß, um die Hinzurechnung des Versorgungszuschlages auszuschließen. Es liegt die Annahme nicht fern, daß der Gesetzgeber in erster Linie den Fall vor Augen gehabt hat, daß der Verfolgte in dem Zeitpunkt, in welchem über seinen Anspruch zu entscheiden ist, noch lebt, der Anspruch also von ihm selbst geltend gemacht wird. Für diesen Fall ist diese Regelung nach ihrem Sinn und Zweck eindeutig: Es wird angenommen, daß die zu gewährende Entschädigung ohne den Zuschlag nicht ausreicht, um den Verfolgten auch dafür zu entschädigen, daß er während des Schadenszeitraumes nicht in der Lage war, seine Versorgung für die Jahre nach der Vollendung des 65. Lebensjahres in der für Arbeitnehmer im privaten Dienst üblichen Weise sicherzustellen. Durch den Zuschlag soll er hierfür einen besonderen Ausgleich erhalten und gegebenenfalls auch in die Lage versetzt werden, das hinsichtlich der Sicherung seiner Altersversorgung Versäumte nachzuholen, also seine Versorgung nach der - bevorstehenden oder auch bereits erreichten - Vollendung des 65. Lebensjahres sicherzustellen. Steht dagegen fest, daß seine Altersversorgung durch die ihm jetzt noch zustehenden Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung tatsächlich sichergestellt ist, so entfällt für seine Person dieser Grund. Denn in aller Regel wird in einem solchen Falle seine Lage in Bezug auf seine Altersversorgung nicht schlechter sein, als wenn er während des Schadenszeitraumes die üblichen seiner Altersversorgung dienenden Leistungen hätte bewirken können.

Nun wird aber nicht selten der Fall eintreten, daß der Verfolgte im Zeitpunkt der Entscheidung über seinen - nunmehr von seinen Erben geltend gemachten - Entschädigungsanspruch bereits verstorben ist, sei es nach Vollendung

des 65. Lebensjahres, sei es, ohne dieses Alter erreicht zu haben. In einem solchen Falle wird man vom Zeitpunkt der Entscheidung aus betrachtet nicht sagen können, daß der Verfolgte noch einen Anspruch auf Altersruhelohn aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, selbst wenn er die Voraussetzungen für die Entstehung eines solchen Anspruchs zu seinen Lebzeiten erfüllt hatte. Würde man aber schon darin einen hinreichenden Grund für die Versagung des Zuschlags erblicken, so würde es, wie die Revision mit Recht geltend macht, von dem mehr oder weniger zufälligen Zeitpunkt der Entscheidung abhängen können, ob der Entschädigungsanspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen mit oder ohne Zuschlag zur Entstehung gelangt: Sofern der Verfolgte den Zeitpunkt der Entscheidung erlebt, würde der Anspruch ohne, im anderen Falle mit Zuschlag entstehen. Dieses unsachgemäße Ergebnis wird vermieden, wenn man die Frage, ob der Verfolgte Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, von dem Zeitpunkt aus beantwortet, in dem überhaupt der Entschädigungsanspruch auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes als entstanden zu denken ist, nämlich von dem Zeitpunkt aus, in dem dieses Gesetz in Kraft getreten ist. Für den Fall, daß der Verfolgte in diesem Zeitpunkt bereits verstorben war, bestand für den Gesetzgeber kein Anlaß, die Entschädigung für den Berufsschaden des Verfolgten im Hinblick darauf höher zu bemessen, daß es dem Verfolgten andernfalls möglicherweise an den erforderlichen Mitteln fehlen werde, seine künftige Altersversorgung sicherzustellen. Für diesen Fall ist deshalb die Gewährung des Zuschlags unter dem Gesichtspunkt der fehlenden Altersversorgung des Verfolgten als vom Gesetzgeber nicht gewollt anzusehen. Eine Höherbemessung der Entschädigung konnte jedoch für einen solchen Fall dann angebracht erscheinen, wenn die etwaigen Hinterbliebenen des Verfolgten keine

Versorgungsleistungen aus der Rentenversicherung erhalten bzw. zu beanspruchen hatten, aus der Rentenversicherung des Verfolgten also Versorgungsansprüche seiner etwaigen Hinterbliebenen bei seinem Tode nicht erwachsen waren. In einem solchen Falle kann sich die Schädigung des Verfolgten in der Nutzung seiner Arbeitskraft über seinen Tod hinaus insofern nachteilig ausgewirkt haben, als er durch die Verfolgung daran gehindert worden ist, in dem Schadenszeitraum hinreichend für die Versorgung seiner Hinterbliebenen zu sorgen, und es bestand für den Gesetzgeber Anlaß, dafür auch den Erben des Verfolgten, die in aller Regel auch die Hinterbliebenen sind, einen besonderen Ausgleich zu gewähren. An einem solchen Anlaß aber fehlte es, wenn nach den maßgebenden versicherungsrechtlichen Bestimmungen beim Tode des Verfolgten die Voraussetzungen dafür gegeben waren, daß seine Hinterbliebenen aus der Rentenversicherung die zu ihren Gunsten für den Todesfall des Versicherten vorgesehenen Versorgungsleistungen zu beanspruchen hatten.

Es kann dabei freilich nicht darauf ankommen, ob beim Tod des Erblassers tatsächlich Hinterbliebene im Sinne der versicherungsrechtlichen Bestimmungen vorhanden und ob in ihrer Person die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung einer Hinterbliebenenrente erfüllt waren. Entscheidend ist vielmehr allein, wie das Berufungsgericht es ausgedrückt hat, die damalige Anspruchslage des Verfolgten in seinem Verhältnis zur gesetzlichen Rentenversicherung. Unerheblich ist deshalb auch, ob der Verfolgte oder seine Hinterbliebenen in ihren Rechten aus der deutschen Rentenversicherung aus Verfolgungsgründen beeinträchtigt worden sind. Denn insoweit würde die besondere gesetzliche Regelung über die Wiedergutmachung für einen Schaden, den der Verfolgte oder seine

Hinterblichenen in der Sozialversicherung erlitten haben, eingreifen, wie sich aus § 138 BEG ergibt.

Im vorliegenden Falle hatte der Erblasser nach dem feststehenden und unstreitigen Sachverhalt bei seinem Tode als Versicherter alle Voraussetzungen erfüllt, von denen nach dem Gesetz die Gewährung der Hinterblichenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung abhängig ist. Die Voraussetzungen für eine Gewährung des Versorgungszuschlags sind demnach nicht gegeben.

Die hier dargelegte Auffassung hat der Senat bereits in seinem RzW 1962, 462 veröffentlichten Urteil sowie in seinem Beschluß vom 12. Juli 1962 IV ZB 224/62 vertreten. Den gleichen Standpunkt haben außer dem Berufungsgericht (OLG Köln) auch das OLG Düsseldorf (Urteil vom 21. Mai 1962 - 11 U (Entsch) 313/61 -) und das OLG Cello (Urteil vom 15. Dezember 1961 - 2 U 240/61 E -) eingenommen.

In seinem vorerwähnten Beschluß vom 12. Juli 1962 hat der Senat noch darauf hingewiesen, daß eine andere Beurteilung nicht deshalb möglich ist, weil der Erblasser in jenem wie auch im vorliegenden Falle höchstwahrscheinlich durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen den Tod gefunden hat und dadurch die Leistung

des Altersruhegeldes an ihn unmöglich geworden ist.
Denn wegen der Tötung des Vaters der Klägerin sind
Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens an Leben
gegeben.

Nach allem kann die Revision keinen Erfolg haben.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225
Abs. 1 BEG.

Ascher Raske Wüstenberg Dr.Loewenheim Dr.Graf